



## Merkblatt zur korrekten Anwendung von Tierarzneimitteln in Bienenständen

Das vorliegende Merkblatt definiert, welche gesetzlichen Vorgaben bei der Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) in Bienenständen eingehalten werden müssen.



### 1. In der Imkerei angewendete Mittel und die dafür zuständigen Behörden

<b>Tierarzneimittel</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Krankheiten behandeln und verhüten</li><li>– Produkt kommt mit Biene in Berührung</li><li>– Zulassung: Swissmedic</li></ul>	<b>Biozide</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Schädlingsbekämpfung, Desinfektion</li><li>– Produkt kommt mit Biene nicht in Berührung</li><li>– Zulassung: BAFU, BAG, SECO</li></ul>
<b>Futtermittel</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ernährung der Bienen</li><li>– Produkt dient der oralen Aufnahme</li><li>– Agroscope-Registrierung für gewerbliche Futtermittel</li></ul>	<b>Chemikalien</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Reinigung, Bienenabwehr</li><li>– übrige Imkereisubstanzen</li><li>– Meldung bei: BAFU, BAG, SECO</li></ul>

(in Anlehnung an Quelle:

<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/nutztiere/bienen/bienenhaltung/produkte-imkerei.html>)

### 2. Tierarzneimittel für Bienen

Bienen gelten im Sinne der Tierarzneimittelgesetzgebung als Nutztiere, da sie Honig, ein tierisches Lebensmittel, produzieren. Für Nutztiere dürfen nur zugelassene TAM eingesetzt werden. Wenn beispielsweise Ameisen- oder Oxalsäure zur Behandlung von Bienenkrankheiten eingesetzt werden, gelten sie als TAM und müssen somit zugelassen sein. Derzeit ist nur eine kleine Anzahl von Produkten zur Bekämpfung der Varroose der Bienen zugelassen. Diese sind im [Tierarzneimittelkompendium](#) gelistet. Als TAM zugelassene Produkte erkennt man am Emblem der Swissmedic, welches auf dem Gebinde aufgedruckt sein muss.



Emblem der Swissmedic  
Abgabekategorie D

**Achtung: Chemieprodukte/Biozide mit dem Namen «Ameisensäure/Oxalsäure», die zum Beispiel in Milchproduktionsbetrieben zum Versprühen in leeren Ställen angewandt werden, dürfen bei Bienen nicht eingesetzt werden!**

Ameisen- oder Oxalsäure, die nicht als Tierarzneimittel zugelassen wurden, haben lediglich technische Qualität und sind zur Anwendung an Bienen nicht geeignet.

Werden bei der Anwendung von TAM unerwünschte Wirkungen festgestellt, sind diese der [Vet-Vigilance](#) zu melden.

**Achtung:** TAM, Biozide und Chemikalien bergen bei ihrer Anwendung Gefahren für Imkerinnen und Imker. Die Schutzbestimmungen sind daher unbedingt einzuhalten.



Agroscope und der apiservice veröffentlicht eine [Liste](#) der zugelassenen Imkerei-Präparate, mit Empfehlungen des Bienengesundheitsdienstes (BGD) und des Zentrums für Bienenforschung (ZBF). Neben TAM und Produkten zur Desinfektion im Seuchenfall sind in dieser Liste auch die übrigen in der Imkerei eingesetzten Präparate (ausser Futtermittel) aufgeführt. Wichtig: es werden auch Hinweise gegeben welche Produkte *nicht* empfohlen werden!

### 3. Vorgaben zur Anwendung von Tierarzneimitteln bei Bienen

- ✓ Zugelassene TAM: Es dürfen nur Produkte angewendet werden, welche von Swissmedic als TAM zugelassen sind.
- ✓ Aufbewahrung: TAM müssen hygienisch, sicher und ordentlich aufbewahrt werden.
- ✓ Behandlungsjournal führen: Die Anwendung von TAM muss in einem Behandlungsjournal dokumentiert werden.
- ✓ Inventarliste: Auf Vorrat gelagerte TAM müssen in einer Inventarliste erfasst werden.
- ✓ Aufbewahrungspflicht: das Behandlungsjournal und die Inventarliste müssen 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

### 4. Pflichten des Imkers

Bienen sind Nutztiere und Imkerinnen und Imker produzieren tierische Lebensmittel. Für die Behandlung von Bienenkrankheiten müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassene TAM angewendet werden. Alle erforderlichen Anwendungs- und Dosierungsangaben betreffend die Produkte müssen vom Imker unbedingt eingehalten werden, damit die von den Bienen produzierten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Als weiterführende Lektüre für die Erkennung, die Diagnose sowie die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten und Parasiten empfiehlt das Veterinäramt des Kantons Zürich Imkerinnen und Imker den «[Leitfaden Bienengesundheit](#)» des Zentrums für Bienenforschung (ZBF).

### 5. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014  
Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000  
Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004  
Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005

### 6. Kontakt

Für Rückfragen & allgemeine Auskünfte wenden Sie sich bitte ans kantonale Veterinäramt:

Veterinäramt Kanton Zürich  
Waltersbachstrasse 5  
8090 Zürich  
Tel +41 43 259 41 41  
kanzlei@veta.zh.ch  
[www.zh.ch/veta](http://www.zh.ch/veta)